

AOK-BUNDESVERBAND, BONN

BKK-BUNDESVERBAND, ESSEN

IKK-BUNDESVERBAND, BERGISCH-GLADBACH

SEE-KRANKENKASSE, HAMBURG

**BUNDESVERBAND DER LANDWIRTSCHAFTLICHEN KRANKENKASSEN,
KASSEL**

KNAPPSCHAFT, BOCHUM

VERBAND DER ANGESTELLTEN-KRANKENKASSEN E. V., SIEGBURG

AEV-ARBEITER-ERSATZKASSEN-VERBAND E. V., SIEGBURG

8. November 2005

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Mit der Aktualisierung und Neuauflage der „Richtlinien für die Beurteilung des überwiegenden Unterhalts“ der Spitzenverbände der Krankenkassen vom 15. September 1970 wird den Forderungen des Bundessozialgerichts aus dem Urteil vom 30. August 1994 -12 RK 41/92- (USK 9449), des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Frauen, Jugend, Familie und Gesundheit, des Bundesgesundheitsministeriums sowie der Aufsichtsbehörden der Sozialversicherungsträger Rechnung getragen, dass bei der in diesem Zusammenhang vorzunehmenden Prüfung auch der Naturalunterhalt/Betreuungsunterhalt einzubeziehen ist. Die jetzige Verfahrensweise wird dieser Maßgabe vollinhaltlich gerecht, und zwar dergestalt, dass im Rahmen eines „Günstigkeitsvergleichs“ zunächst eine Prüfung unter Außerachtlassung der Werte Haushaltsführung und Kinderbetreuung vorgenommen wird und für den Fall, dass hiernach keine überwiegende Unterhaltsgewährung angenommen werden kann, eine weitere Berechnung unter Einbeziehung der genannten Werte durchgeführt wird. Auf diesem Wege ist sichergestellt, dass die Interessen der Versicherten an einer beitragsfreien Familienversicherung in vollem Umfang gewürdigt werden.

Diese Richtlinien ersetzen vom 1. Januar 2006 an die bisherigen Richtlinien vom 14. März 2002.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

1 Allgemeines

- 1.1 Die Familienversicherung für Stiefkinder und Enkel von Mitgliedern der Krankenkassen und damit der Anspruch dieser Personen auf die im Rahmen der Familienversicherung zu erbringenden Leistungen ist u. a. davon abhängig, dass sie vom Mitglied überwiegend unterhalten werden (§ 10 Abs. 4 SGB V). In der landwirtschaftlichen Krankenversicherung gilt dies entsprechend für die durch die Satzung in die Familienversicherung einbezogenen sonstigen Angehörigen (§ 7 Abs. 2 KVLG 1989).

Es kommt darauf an, dass das Mitglied tatsächlich den überwiegenden Unterhalt gewährt; lediglich die Verpflichtung hierzu oder die Berechtigung, Unterhalt beanspruchen zu können, ist dagegen ohne Bedeutung.

- 1.2 Es ist notwendig, dass der Begriff „überwiegender Unterhalt“ von den Krankenkassen einheitlich ausgelegt wird. Die folgenden Grundsätze sollen rasche und unkomplizierte Entscheidungen ermöglichen.

2 Einkommen zur Berechnung des überwiegenden Unterhalts

- 2.1 Einkommen zur Berechnung des überwiegenden Unterhalts sind alle Nettoeinzüge, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden können, auch wenn sie nicht zu den beitragspflichtigen Einnahmen im Sinne der Sozialversicherung gehören.
- 2.2 Bezüglich der Berücksichtigung / Nichtberücksichtigung einzelner Einkunftsarten kann auf das jeweils aktuelle gemeinsame Rundschreiben der Spitzenverbände der Krankenkassen „Einnahmen zum Lebensunterhalt“ zurückgegriffen werden. Dies gilt auch für die Bewertung von einmaligen Einnahmen.
- 2.3 Leistungen für Kinder, wie Kindergeld, Ausbildungszulagen u. ä. sowie Zuschläge, die mit Rücksicht auf den Familienstand gewährt werden, sind bei der Ermittlung der maßgebenden Nettoeinnahmen nicht zu berücksichtigen.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

- 2.4 Laufende Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts (vornehmlich ALG II, Sozialgeld), die im Rahmen der Grundsicherung für Arbeitsuchende erbracht werden, sind bei der Feststellung des überwiegenden Unterhalts als Einnahmen, die zur Bestreitung des Lebensunterhalts verwendet werden können, zu berücksichtigen und den einzelnen Familienangehörigen personenbezogen zuzuordnen. Laufende Leistungen, die keiner bestimmten Person zugeordnet werden können, sind ebenfalls zu berücksichtigen, wobei der den Familienangehörigen jeweils zuzurechnende Anteil ermittelt wird, indem die Leistung durch die Anzahl der Personen der Bedarfsgemeinschaft geteilt wird. Ggf. ist von den vorgenannten Leistungen das zu berücksichtigende Einkommen in Abzug zu bringen.

Die vorstehenden Grundsätze gelten ebenfalls hinsichtlich der nach dem SGB XII erbrachten Leistungen zur Hilfe zum Lebensunterhalt.

- 2.5 Führen die unter Textziffer 4 genannten Tatbestände zu dem Ergebnis, dass eine überwiegende Unterhaltsgewährung nicht gegeben ist, sind in diesen Fällen die Werte der Haushaltsführung bzw. Kinderbetreuung (§ 1606 Abs. 3 Satz 2 BGB) in die Prüfung einzubeziehen.

3 Ermittlung des Unterhaltsbedarfs

Für die Beurteilung des überwiegenden Unterhalts ist der Unterhaltsbedarf des einzelnen Familienangehörigen festzustellen. Er richtet sich grundsätzlich nach den gesamten Einnahmen aller Familienmitglieder, unabhängig davon, welcher Betrag von den Familienmitgliedern an die gemeinsame Haushaltskasse tatsächlich abgeführt wird. Eine Differenzierung des Unterhaltsbedarfs der einzelnen Angehörigen, z. B. nach dem Lebensalter, wird nicht vorgenommen.

4 Feststellung des überwiegenden Unterhalts

- 4.1 Das Mitglied hat einen Angehörigen dann überwiegend unterhalten, wenn es mehr als die Hälfte von dessen Unterhaltsbedarf aus seinem Einkommen aufgebracht hat. Verfügt der Angehörige selbst über Einkünfte, so ist davon auszugehen, dass er diese bis zur Höhe seines Unterhaltsbedarfs zur Deckung seines eigenen Lebensunterhalts verwendet.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Das Mitglied leistet den überwiegenden Unterhalt eines Angehörigen nicht, wenn bereits die Hälfte des auf den Angehörigen entfallenden Unterhaltsbedarfs aus dessen Mitteln und denen anderer Familienangehöriger gedeckt ist. Es reicht für die überwiegende Unterhaltsgewährung nicht aus, dass das Mitglied bei einem Vergleich mit den Anteilen, die von den anderen Familienmitgliedern beigetragen werden, den größeren Anteil zum Unterhalt des Angehörigen beisteuert.

- 4.2 Angehörige, mit Ausnahme des Ehegatten sowie des Lebenspartners im Sinne des LPartG, die mit ihrem Einkommen den aus der Summe der Einkommen der Familie errechneten Unterhaltsbedarf erreichen, scheiden für die Ermittlung des überwiegenden Unterhalts aus. Entsprechendes gilt, wenn ein Angehöriger aus dem Familienverband, wenn auch nur vorübergehend - mindestens jedoch sechs Monate -, ausgeschieden ist und sein Lebensunterhalt von anderen Stellen sichergestellt wird (z. B. bei Wehrdienst, Zivildienst).
- 4.3 Wird eine Person neu in den Familienverbund aufgenommen (z. B. bei Geburt), ist von diesem Zeitpunkt an eine neue Feststellung des überwiegenden Unterhalts vorzunehmen.

5 Wert der Haushaltsführung und Kinderbetreuung

- 5.1 Bei der Beurteilung des überwiegenden Unterhalts sind nicht nur die geldwerten Einnahmen zum Lebensunterhalt, sondern grundsätzlich auch die Naturalleistungen, wie sie in Form der Haushaltsführung und Kinderbetreuung erbracht werden, zu berücksichtigen. Der Wert der Haushaltsführung und Kinderbetreuung, der zwar wegen der unterschiedlichen Aufteilung der einzelnen Leistungen auf das Mitglied und den Ehegatten bzw. den Lebenspartner im Sinne des LPartG getrennt auszuweisen ist, findet nur als Gesamtbetrag Berücksichtigung und ist dann anzusetzen, wenn dies für das Mitglied günstiger ist.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

- 5.2 Der Wert der Haushaltsführung richtet sich nach Tabelle 21 - Sonstige nichtproduzierende Bereiche - der gemäß § 69 Abs. 2 SGB VI zu ermittelnden Durchschnittsentgelte¹.

Als Wert der Kinderbetreuung ist der Betrag zu berücksichtigen, der dem Kinderzuschuss aus der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, er beläuft sich auf **78,11 EUR (gerundet 78,00 EUR)** monatlich². Der Betrag von 78,00 EUR kann für jedes im Haushalt des Mitglieds lebende unverheiratete Kind im Sinne des § 10 Abs. 2 SGB V angesetzt werden.

Jahr	Wert der Haushaltsführung	Wert der Kinderbetreuung
1999	2.519,00 DM	152,90 DM
2000	2.557,00 DM	152,90 DM
2001	2.585,00 DM	152,90 DM
2002	1.340,00 EUR (abgerundet)	78,00 EUR (abgerundet)
2003	1.364,00 EUR	78,00 EUR
2004	1.383,00 EUR	78,00 EUR
2005	1.398,00 EUR	78,00 EUR
2006	1.404,00 EUR	78,00 EUR
2007	1.411,00 EUR	78,00 EUR

- 5.3 Der Gesamtbetrag der Haushaltsführung und Kinderbetreuung kann in den Fällen, in denen der Familie an Geldmitteln lediglich das Einkommen des Mitglieds zur Verfügung steht, höchstens bis zum Einkommen des Mitglieds Berücksichtigung finden.

¹ Bis zum 31.12.1991 wurde ein Wert in Höhe des durchschnittlichen Bruttojahresarbeitsentgelts der Leistungsgruppe 5 für Hauswirtschaftsangestellte nach Anlage 11 zum FRG i. V. m. Anlage 6 der jeweils maßgeblichen jährlichen Bezugsgrößenverordnung berücksichtigt. Mit dem In-Kraft-Treten des RRG zum 01.01.1992 sind diese Tabellen jedoch entfallen, so dass nunmehr auf einen vergleichbaren Wert nach den Bestimmungen des SGB VI abgestellt wird. Hierdurch ist eine jährliche Dynamisierung des anzusetzenden Wertes gewährleistet. Weiterhin sollte nach wie vor auf einen Wert aus der Sozialversicherung zurückgegriffen werden.

² Der Wert der Kinderbetreuung orientiert sich an der Höhe des Kinderzuschusses im Sinne des § 270 SGB VI, da die Voraussetzungen für dessen Gewährung nach den Vorgängervorschriften der §§ 1262 RVO a. F., 39 AVG a. F., 60 RKG a. F. denen für die Durchführung der Familienversicherung weitestgehend entsprachen und auch hier ein Wert aus der Sozialversicherung maßgebend sein sollte; die im Rentenrecht zu beachtenden Einschränkungen des § 270 SGB VI sind für das Ansetzen des Kinderbetreuungswerts nicht relevant.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

- 5.4 Haben sowohl das Mitglied als auch sein Ehegatte/Lebenspartner im Sinne des LPartG Einkommen, ist der insgesamt für die Haushaltsführung und Kinderbetreuung anzusetzende Wert auf den Gesamtbetrag der von beiden Ehegatten/Lebenspartnern im Sinne des LPartG erzielten Einkünfte zu beschränken. Wenn der Wert der Dienstleistungen das Nettoeinkommen des Mitglieds bzw. den Gesamtbetrag der von beiden Ehegatten/Lebenspartnern im Sinne des LPartG erzielten Einkünfte überschreitet, verringern sich die berücksichtigungsfähigen Werte der Haushaltsführung und Kinderbetreuung anteilig um den Überschreibungsbetrag. Die Berechnung erfolgt nach folgender Formel:

$$\frac{\text{Berücksichtigungsfähiger Wert der Haushaltsführung bzw. der Kinderbetreuung} \times \text{Überschreibungsbetrag}}{\text{Nettoeinkommen des Mitglieds (und ggf. des Ehegatten bzw. Lebenspartners i. S. d. LPartG) zuzüglich Überschreibungsbetrag}} = \text{Kürzungsbetrag}$$

- 5.5 Der Wert der Haushaltsführung und Kinderbetreuung ist mit den Bruttobeträgen bei der Prüfung des überwiegenden Unterhalts zu berücksichtigen, d. h. irgendwelche fiktiven Abgaben für Steuern und Sozialversicherungsbeiträge sind nicht in Abzug zu bringen.

Zeile	Status	Haushaltsführung		Kinderbetreuung	
		Ehemann %	Ehefrau %	Ehemann %	Ehefrau %
a	Ehemann arbeitet voll Ehefrau ist zu Hause	10	90	10	90
b	Ehemann arbeitet voll Ehefrau arbeitet halbtags	15	85	10	90
c	Ehemann arbeitet voll Ehefrau arbeitet voll	50	50	10	90
d	Ehemann arbeitet halbtags Ehefrau ist zu Hause	20	80	20	80
e	Ehemann arbeitet halbtags Ehefrau arbeitet halbtags	20	80	20	80
f	Ehemann arbeitet halbtags Ehefrau arbeitet voll	35	65	30	70
g	Ehemann ist zu Hause Ehefrau ist zu Hause	50	50	30	70
h	Ehemann ist zu Hause Ehefrau arbeitet halbtags	40	60	40	60
i	Ehemann ist zu Hause Ehefrau arbeitet voll	60	40	50	50

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Übernimmt an Stelle der Ehefrau eine andere Person (nicht der Ehemann) die Haushaltsführung, so ist dieser der für die Ehefrau vorgesehene Anteil des Wertes der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung zuzurechnen; der Anteil des Ehemannes wird weiter berücksichtigt. Sofern im Einzelfall die überwiegende Unterhaltsgewährung durch ein alleinerziehendes Mitglied zu prüfen ist, sind ebenfalls nur die Werte für die Ehefrau anzusetzen (s. Tabelle, Zeile a-c); der verbleibende prozentuale Anteil (= Ehemann) bleibt dann außer Betracht.

Die vorstehenden Ausführungen sind bei eingetragenen Lebenspartnerschaften im Sinne des LPartG analog anzuwenden.

In Einzelfällen kann sich der Wert der Haushaltsführung und Kinderbetreuung infolge besonderer Umstände (z. B. Erkrankung der Ehefrau oder des Lebenspartners im Sinne des LPartG, Witwe lebt mit Tochter in einem Haushalt) verschieben. Wird vom Mitglied geltend gemacht, dass die angesetzten Beträge für die Dienstleistungen nicht den in den vorstehenden Tabellen angegebenen Verhältnissen³ entsprechen, sind die tatsächlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen.

6 Getrennte Haushaltsführung

6.1 Leben Angehörige, deren überwiegender Unterhalt festzustellen ist, vom Mitglied getrennt, so ist der überwiegende Unterhalt ebenfalls nur dann gewährt, wenn das Mitglied mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des jeweiligen Angehörigen trägt. Das ist der Fall, wenn das Mitglied mehr Unterhaltsmittel beiträgt als der Angehörige bereits selbst oder von anderer Seite zur Verfügung hat.

Sollte das Mitglied Unterhalt an den anderen Haushalt zahlen, so ist dieser Unterhalt gleichmäßig auf die Familienangehörigen dieses Haushaltes zu verteilen, es sei denn eine einzelne Zuordnung ist vorgegeben (z. B. durch einen Beschluss des Amtsgerichts oder dergleichen).

6.2 Bei vom Versicherten getrennt lebenden Kindern ist, wenn für die Feststellung ihres Unterhaltsbedarfs vom Versicherten keine Angaben gemacht werden können, eine überwiegende Unterhaltsgewährung durch den Versicherten grundsätzlich dann anzunehmen, wenn er nachweist, dass er seine Unterhaltsverpflichtung erfüllt.

³ Das BSG hat mit Urteil vom 17.03.1970 -11/12 RJ 478/67- (USK 7025) entschieden, dass schematische und summarische Berechnungen der Haushaltsführung an sich unzulässig sind, aber gleichzeitig die Notwendigkeit einer Praktikabilität des Bewertungsverfahrens anerkannt, und es als sachdienlich angesehen, zu Schätzungen überzugehen bzw. Erfahrungssätze für typische Fälle zu berücksichtigen. Damit sollen zeitraubende Ermittlungen im Einzelfall vermieden, eine einheitliche Rechtsanwendung sichergestellt sowie den Bedürfnissen einer Massenverwaltung nach Verfahrensvereinfachungen Rechnung getragen werden. In einem weiteren Urteil vom 23.08.1966 -4 RJ 173/65- (USK 6640) hat sich das BSG sogar ausdrücklich für die Anwendung von Bedarfsschemata und Punktsystemen ausgesprochen. Durch die Möglichkeit, abweichende Gegebenheiten „auf Antrag“ des Mitglieds zu berücksichtigen, ist auch in diesen Sachverhalten eine größtmögliche Einzelfallgerechtigkeit gewährleistet.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

7 Beispiele

Beispiel 1:

Witwe mit Enkel; die Witwe (Mitglied) erzielt Einkommen; ihr Enkel hat kein Einkommen.

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts-bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	3.000,00	1.500,00	1.500,00	–
Enkel	–	1.500,00	–	1.500,00
zusammen	3.000,00	3.000,00	1.500,00	1.500,00

Unterhaltsbedarf: $3.000,00 \text{ EUR} : 2 = 1.500,00 \text{ EUR}$

Hälfte des Unterhaltsbedarfs: $1.500,00 \text{ EUR} : 2 = 750,00 \text{ EUR}$

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat seinen Enkel überwiegend (bzw. ganz) unterhalten. Der Unterhalt des Enkels wird allein vom Mitglied aufgebracht (vgl. 4.1).

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Beispiel 2:

Witwe mit Enkel; die Witwe (Mitglied) sowie ihr Enkel erzielen Einkünfte.

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	900,00	600,00	300,00	–
Enkel	300,00	600,00	–	300,00
zusammen	1.200,00	1.200,00	300,00	300,00

Unterhaltsbedarf: 1.200,00 EUR : 2 = 600,00 EUR

Hälfte des Unterhaltsbedarfs: 600,00 EUR : 2 = 300,00 EUR

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat seinen Enkel nicht überwiegend unterhalten.

Dem Enkel stehen zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs von 600,00 EUR aus eigenem Einkommen 300,00 EUR zur Verfügung; den Restbetrag von 300,00 EUR bringt das Mitglied auf. Da der vom Mitglied beigesteuerte Betrag nicht mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs ausmacht, hat es den überwiegenden Unterhalt seines Enkels nicht bestritten (vgl. 4.1).

Zu prüfen bleibt, ob unter Einbeziehung des Wertes der Haushaltsführung und Kinderbetreuung der überwiegende Unterhalt für das Enkelkind geleistet wird.

Dabei darf der Wert der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung insgesamt nicht höher bewertet werden als das Nettoeinkommen des Mitglieds (vgl. 5.3 und 5.4).

Der das Nettoeinkommen des Mitglieds übersteigende Betrag (2005: 1.398,00 EUR + 78,00 EUR ./ 900,00 EUR) von 576,00 EUR vermindert dabei den anzusetzenden Wert der

⇒ Haushaltsführung von 1.398,00 EUR
um $(1.398,00 \text{ EUR} \times 576,00 \text{ EUR} : 1.476,00 \text{ EUR} =)$ 545,56 EUR auf **852,44 EUR**

und der

⇒ Kinderbetreuung von 78,00 EUR
um $(78,00 \text{ EUR} \times 576,00 \text{ EUR} : 1.476,00 \text{ EUR} =)$ 30,44 EUR auf 47,56 EUR
900,00 EUR

**Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)**

Es ist davon auszugehen, dass das Mitglied keiner Erwerbstätigkeit nachgeht und ausschließlich von der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung lebt.

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	900,00 767,20 (Haushaltsführung 90 %) 42,80 (Kinderbetreuung 90 %)	1.005,00	705,00	–
Enkel	300,00	1.005,00	–	705,00
Zusammen	2.010,00	2.010,00	705,00	705,00

Unterhaltsbedarf:

2.010,00 EUR : 2 = 1.005,00 EUR

Hälfte des Unterhaltsbedarfs:

1.005,00 EUR : 2 = 502,50 EUR

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat den Enkel überwiegend unterhalten.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Beispiel 3:

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind; außerdem lebt im Haushalt das Stiefkind des Ehemannes (Mitgliedes); beide Ehegatten sowie das Stiefkind des Mitgliedes erzielen Einkünfte; das gemeinsame Kind hat kein Einkommen.

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	1.200,00	525,00	675,00	–
Ehefrau	600,00	525,00	75,00	–
Kind	–	525,00	–	525,00
Stiefkind des Mitgliedes	300,00	525,00	–	225,00
zusammen	2.100,00	2.100,00	750,00	750,00

Unterhaltsbedarf: $2.100,00 \text{ EUR} : 4 = 525,00 \text{ EUR}$
Hälfte des Unterhaltsbedarfs: $525,00 \text{ EUR} : 2 = 262,50 \text{ EUR}$

Ergebnis und Begründung:

Das Stiefkind des Mitgliedes bringt mindestens die Hälfte seines Unterhaltsbedarfs aus eigenen Einkünften auf; es wird deshalb vom Mitglied nicht überwiegend unterhalten (vgl. 4.1).

Zu prüfen bleibt, ob unter Einbeziehung des Wertes der Haushaltsführung und Kinderbetreuung (2005: 1.398,00 EUR bzw. 78,00 EUR) der überwiegende Unterhalt für das Stiefkind geleistet wird.

**Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)**

Es ist davon auszugehen, dass beide Ehepartner voll arbeiten.

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	1.200,00 699,00 (Haushaltsführung 50 %) 15,60 (Kinderbetreuung 10 %)	913,50	1.001,10	–
Ehefrau	600,00 699,00 (Haushaltsführung 50 %) 140,40 (Kinderbetreuung 90 %)	913,50	525,90	–
Kind	–	913,50	–	913,50
Stiefkind	300,00	913,50	–	613,50
zusammen	3.654,00	3.654,00	1.527,00	1.527,00

Unterhaltsbedarf: 3.654,00 EUR : 4 = 913,50 EUR
Hälfte des Unterhaltsbedarfs: 913,50 EUR : 2 = 456,75 EUR

Ergebnis und Begründung:

Die dem Kind und dem Stiefkind fehlenden Unterhaltsbeträge werden aus den Überschüssen des Mitglieds und seiner Ehefrau bestritten. Um festzustellen, ob der Versicherte aus seinen Einkünften mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des Stiefkindes trägt, ist sein Überschuss im Verhältnis des dem Stiefkind am Unterhaltsbedarf fehlenden Betrages aufzuteilen:

$$\frac{1.001,10 \text{ EUR} \times 613,50 \text{ EUR}}{1.527,00 \text{ EUR}} = 402,21 \text{ EUR}$$

Die sich aus dem Überschuss ergebende Unterhaltsleistung der Ehefrau für das Stiefkind beträgt:

$$\frac{525,90 \text{ EUR} \times 613,50 \text{ EUR}}{1.527,00 \text{ EUR}} = 211,29 \text{ EUR}$$

Demnach bestreitet das Mitglied mit 402,21 EUR **nicht** mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des Stiefkindes in Höhe von 456,75 EUR; somit ist auch unter Einbeziehung des Wertes der Haushaltsführung und der Kinderbetreuung eine überwiegende Unterhaltsgewährung des Stiefkindes **nicht** gegeben.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Beispiel 4:

Witwe mit 2 Kindern und 1 Stiefkind; die Witwe (Mitglied) sowie die beiden Kinder und das Stiefkind erzielen Einkünfte. Das 1. Kind ist zum Grundwehrdienst einberufen; sein Lebensunterhalt wird vom Bund sichergestellt.

Personen	Einkommen EUR	Unterhaltsbedarf EUR
Mitglied	2.100,00	1.200,00
1. Kind	600,00	
2. Kind	1.300,00	1.200,00
Stiefkind des Mitgliedes	200,00	1.200,00
zusammen	3.600,00	3.600,00

Unterhaltsbedarf: 3.600,00 EUR : 3 = 1.200,00 EUR

Zwischenergebnis und Begründung:

Beide Kinder sind bei der Ermittlung des überwiegenden Unterhalts nicht zu berücksichtigen (vgl. 4.2). Das 1. Kind ist bei der Ermittlung des überwiegenden Unterhalts auszuklammern, da es aus dem Familienverband ausgeschieden ist und sein Lebensunterhalt vom Bund sichergestellt wird (vgl. 4.2). Das 2. Kind scheidet deshalb bei der Ermittlung des überwiegenden Unterhalts aus, weil sein Einkommen in Höhe von 1.300,00 EUR den aus dem Gesamteinkommen der in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen festgestellten Unterhaltsbedarf von 1.200,00 EUR erreicht (vgl. 4.2).

Nachdem beide Kinder für die hier vorzunehmende Berechnung unberücksichtigt bleiben, ist von folgenden Werten auszugehen:

Personen	Einkommen EUR	Unterhaltsbedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	2.100,00	1.150,00	950,00	–
Stiefkind	200,00	1.150,00	–	950,00
zusammen	2.300,00	2.300,00	950,00	950,00

Unterhaltsbedarf: 2.300,00 EUR : 2 = 1.150,00 EUR

Hälfte des Unterhaltsbedarfs: 1.150,00 EUR : 2 = 575,00 EUR

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat sein Stiefkind überwiegend unterhalten, da es für sein Stiefkind mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs bestreitet (vgl. 4.1).

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Beispiel 5:

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind; außerdem lebt im Haushalt das Stiefkind des Ehemannes (Mitgliedes); beide Ehegatten erhalten Arbeitslosengeld II; das gemeinsame Kind und das Stiefkind des Mitgliedes beziehen Sozialgeld; außerdem gewährt der Leistungsträger nach dem SGB II der Familie Kosten für Unterkunft und Heizung. Die einzelnen Beträge entsprechen den Angaben aus dem Berechnungsbogen, der dem Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beigelegt ist (vgl. Punkt 2.4).

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	311,00 (ALG II) 89,00 (Unterk. u. Heiz.)	288,25	111,75	–
Ehefrau	311,00 (ALG II) 89,00 (Unterk. u. Heiz.)	288,25	111,75	–
Kind	122,00 (Sozialgeld) 89,00 (Unterk. u. Heiz.)	288,25	–	77,25
Stiefkind des Mitgliedes	53,00 (Sozialgeld) 89,00 (Unterk. u. Heiz.)	288,25	–	146,25
zusammen	1.153,00	1.153,00	223,50	223,50

Unterhaltsbedarf:

$$1.153,00 \text{ EUR} : 4 = 288,25 \text{ EUR}$$

Hälfte des Unterhaltsbedarfs:

$$288,25 \text{ EUR} : 2 = 144,13 \text{ EUR}$$

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat sein Stiefkind nicht überwiegend unterhalten, da der Überschuss des Mitgliedes die Hälfte des Unterhaltsbedarfs unterschreitet.

Zu prüfen bliebe, ob unter Einbeziehung des Wertes der Haushaltsführung sowie der Kinderbetreuung das Mitglied den überwiegenden Unterhalt für das Stiefkind leistet (vgl. Beispiele 2 und 3).

**Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)**

Beispiel 6:

Ehepaar mit einem gemeinsamen Kind; außerdem lebt im Haushalt das Stiefkind des Ehemannes (Mitgliedes); beide Ehegatten erhalten neben ihrem Erwerbseinkommen noch Arbeitslosengeld II; beide Kinder erhalten wegen Einkommensanrechnung kein Sozialgeld, das Stiefkind des Mitgliedes bezieht Unterhalt; außerdem gewährt der Leistungsträger nach dem SGB II der Familie Kosten für Unterkunft und Heizung. Die einzelnen Beträge entsprechen den Angaben aus dem Berechnungsbogen, der dem Bescheid über die Bewilligung von Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem SGB II beigelegt ist (vgl. Punkt 2.4).

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Mitglied	743,67 (Netto-Erwerbseink.) 7,47 (ALG II) 158,75 (Unterk. u. Heiz.)	394,59	515,30	–
Ehefrau	320,11 (Netto-Erwerbseink.) 7,46 (ALG II) 158,75 (Unterk. u. Heiz.)	394,59	91,73	–
Kind	0,00 (Sozialgeld) 74,92 (Unterk. u. Heiz.)	394,59	–	319,67
Stiefkind des Mitgliedes	50,00 (Unterhalt) 0,00 (Sozialgeld) 57,23 (Unterk. u. Heiz.)	394,59	–	287,36
zusammen	1.578,36	1.578,36	607,03	607,03

Unterhaltsbedarf:

1.578,36 EUR : 4 = 394,59 EUR

Hälfte des Unterhaltsbedarfs:

394,59 EUR : 2 = 197,30 EUR

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen
der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Ergebnis und Begründung:

Die dem Kind und dem Stiefkind fehlenden Unterhaltsbeträge werden aus den Überschüssen des Mitglieds und seiner Ehefrau bestritten. Um festzustellen, ob der Versicherte aus seinen Einkünften mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des Stiefkindes trägt, ist sein Überschuss im Verhältnis des dem Stiefkind am Unterhaltsbedarf fehlenden Betrages aufzuteilen:

$$\frac{515,30 \text{ EUR} \times 287,36 \text{ EUR}}{607,03 \text{ EUR}} = 243,94 \text{ EUR}$$

Die sich aus dem Überschuss ergebende Unterhaltsleistung der Ehefrau für das Stiefkind beträgt:

$$\frac{91,73 \text{ EUR} \times 287,36 \text{ EUR}}{607,03 \text{ EUR}} = 43,42 \text{ EUR}$$

Demnach bestreitet das Mitglied mit 243,94 EUR mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs des Stiefkindes in Höhe von 197,30 EUR; somit ist eine überwiegende Unterhaltsgewährung für das Stiefkind gegeben.

Richtlinien für die Feststellung des überwiegenden Unterhalts im Rahmen der Familienversicherung für Stief- und Enkelkinder (§ 10 Abs. 4 SGB V)

Beispiel 7:

Der Ehemann (Mitglied) lebt getrennt von seiner Ehefrau, seinem Kind und seinem Stiefkind; alle Familienangehörigen haben eigene Einkünfte; das Mitglied zahlt an seine Angehörigen monatlich einen Betrag von 2.200,00 EUR. Eine einzelne Zuordnung des Unterhaltsbeitrages ist nicht vorgegeben (vgl. 6.1).

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Ehefrau	600,00 (eigene Einkünfte) 733,33 (Unterhaltsbeitrag)	1.200,00	133,33	
Kind	500,00 (eigene Einkünfte) 733,33 (Unterhaltsbeitrag)	1.200,00	33,33	
Stiefkind des Mit- gliedes	300,00 (eigene Einkünfte) 733,33 (Unterhaltsbeitrag)	1.200,00	–	166,67
Zusammen	3.599,99	3.600,00	166,66	166,67

Unterhaltsbedarf: $3.599,99 \text{ EUR} : 3 = 1.200,00 \text{ EUR}$
Hälfte des Unterhaltsbedarfs: $1.200,00 \text{ EUR} : 2 = 600,00 \text{ EUR}$

Zwischenergebnis und Begründung:

Das Kind scheidet bei der Ermittlung des überwiegenden Unterhalts aus, weil sein Einkommen in Höhe von 1.233,33 EUR den aus dem Gesamteinkommen der in der Familiengemeinschaft lebenden Angehörigen festgestellten Unterhaltsbedarf von 1.200,00 EUR erreicht (vgl. 4.2).

Nachdem das Kind für die hier vorzunehmende Berechnung unberücksichtigt bleibt, ist von folgenden Werten auszugehen:

Personen	Einkommen EUR	Unterhalts- bedarf EUR	Überschuss EUR	Fehlbetrag EUR
Ehefrau	600,00 (eigene Einkünfte) 733,33 (Unterhaltsbeitrag)	1.183,33	150,00	–
Stiefkind des Mit- gliedes	300,00 (eigene Einkünfte) 733,33 (Unterhaltsbeitrag)	1.183,33	–	150,00
Zusammen	2.366,66	2.366,66	150,00	150,00

Unterhaltsbedarf: $2.366,66 \text{ EUR} : 2 = 1.183,33 \text{ EUR}$
Hälfte des Unterhaltsbedarfs: $1.183,33 \text{ EUR} : 2 = 591,67 \text{ EUR}$

Ergebnis und Begründung:

Das Mitglied hat sein Stiefkind überwiegend unterhalten. Dem Stiefkind stehen zur Deckung seines Unterhaltsbedarfs von 1.183,33 EUR aus eigenem Einkommen 300,00 EUR zur Verfügung; den Restbetrag von 883,33 EUR bringen das Mitglied und die Ehefrau gemeinsam auf. Da das Mitglied mit 733,33 EUR mehr als die Hälfte des Unterhaltsbedarfs von 591,67 EUR trägt, hat es den überwiegenden Unterhalt seines Stiefkindes bestritten.